Inhalt

0. Grundauftrag und Selbstverständnis……..2

0.1 Kinderrechte - Partizipation - Beschwerdewesen…….……2

1. Beschreibung und Ziel der Hilfe 3

2. Rahmenbedingungen.....3

2.1 Gruppengröße und Mitarbeiter 3

2.2 Betreuungszeiten und Tagesablauf 3

2.3 Räumlichkeiten und Materialien 4

2.4 Organisatorische Besonderheiten 4

2.5 Aufnahmeverfahren 5

3. Zielgruppe 5

4. Inhalte der Arbeit 6

4.1 Kindbezogen.....6

4.1.1 Sozial-emotionaler Bereich 7

4.1.2 Entwicklung-und Leistungsbereich.....7

4.1.3 Körperlicher Bereich.....7

4.2 Familienbezogen 7

4.3 Institutionsbezogen 8

4.3.1 Zusammenarbeit mit der Schule 8

4.3.2 Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst 8

4.3.3 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.....8

5 Qualität der Arbeit……9

6 Kinderschutz……9

7 Datenschutz……...10

Konzeption der Wohngruppe Lummerland des St. Antoniusheim, auf der Grundlage des §34SGB VIII i.V. m §27 SGB VIII.

0 Grundauftrag und Selbstverständnis

Das St. Antoniusheim ist eine Einrichtung der Jugendhilfe. Träger ist der „Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) Stadt-und Landkreis Karlsruhe e.V.“

Unser Grundauftrag seit 1908 lautet:

Menschen in Not schnell und unbürokratisch zu helfen

Oberstes Ziel ist die zeitgemäße Umsetzung dieses Grundauftrages. Den Rahmen für deren Qualität bilden die gesetzlichen Grundlagen des KJHG, sowie die Realisierung der im Hilfeplanverfahren vereinbarten Leistungsstandards.

Pädagogik ist strukturiertes, zielorientiertes Handeln am Kind und in der Gruppe. Sie ermöglicht dadurch eine am Hilfeplan orientierte und kontrollierte Erziehungspraxis.

Pädagogische Leistungen umfassen somit die Gesamtheit des Erziehungs- Förderungs- und Bildungsgeschehens im St. Antoniusheim entsprechend unserer konzeptionellen Ausrichtung (konzeptionsbedingte Leistungen).

Sie wirken in den Alltag hinein und sind mit dem heilpädagogisch - therapeutischen Leistungsangebot unserer Einrichtung rückgebunden (heilpädagogisches/ therapeutisches Milieu).

Die konzeptionelle Angebotsvielfalt, die sich am Einzelfall orientiert und den Menschen in den Mittelpunkt stellt, beruht auf unterschiedlichen fachlichen Ansätzen und Erfahrungen.

Das gemeinsame Interesse am Kind und die - ggf. immer wieder neu herzustellende - Motivation zur Zusammenarbeit, sind sowohl Voraussetzung als auch Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen.

0.1 Kinderrechte - Partizipation - Beschwerdewesen

Die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Kinderrechte und die Rechte der Adressat:innen im SGB VIII werden als selbstverständliche Grundlage der täglichen Arbeit im St. Antoniusheim betrachtet.

Die Mitarbeiter:innen fördern die Umsetzung der Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern am Erziehungshilfeprozess und tragen aktiv zur Verwirklichung der Rechte junger Menschen bei.

Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention betont die Vorrangigkeit des Kindeswohls, das bei allen Folgerungen zu berücksichtigen ist.

Partizipation der Kinder und Jugendlichen wird auf allen Ebenen umgesetzt:

Im Kinderhaus Lummerland gibt es regelmäßige Gruppenbesprechungen, bei denen darauf geachtet wird, dass alle Kinder, unabhängig von Alter und Reife, Inhalte verstehen und ermutigt werden, sich zu beteiligen und mitzuentscheiden.

Darüber hinaus finden monatliche Sitzungen des Kinderparlaments mit der Heimleitung statt, an denen die gewählten Gruppensprecher: innen aller Gruppen teilnehmen und die Anliegen, Wünsche, Beschwerden ihrer Gruppe weitergeben. In diesem Gremium arbeiten die Kinder mit der Heimleitung an aktuellen Themen und Fragestellungen, die Ergebnisse werden wiederum als Auftrag an die Gruppen, an den Qualitätszirkel oder an andere Ebenen weitergeleitet.

Im St. Antoniusheim gibt es eine Beschwerdebeauftragte, die allen Kindern persönlich bekannt ist, ebenso wie das institutionalisierte Beschwerdewesen.

Unsere Beschwerdestelle kann von allen Kindern und Jugendlichen des St. Antoniusheim angefragt werden. Die Beschwerden können den gesamten Hilfeprozess und alle Personen betreffen. Damit werden die Möglichkeiten eine Beschwerde zu führen, auch auf die Familie und Lebenswelt des Kindes ausgeweitet.

Alle Kinder/Jugendlichen werden mit einem Flyer über das Angebot informiert, darin sind auch die externe Ombudschaftsstelle und die Nummer gegen Kummer enthalten. Zusätzlich kommt die Beschwerdebeauftragte in die Kindergruppen, um kindgerecht über das Thema aufzuklären und die Kinder/Jugendlichen für das Thema zu sensibilisieren. Dies soll auch in bestimmten Abständen über das Jahr verteilt beibehalten werden, um den Kontakt zu Kindern/Jugendlichen zu halten und aktiv über das Befinden der Kinder Informationen zu erhalten.
In allen Gruppen des St. Antoniusheim wird regelmäßig über die Rechte der Kinder aufgeklärt. Abhängig von Alter und Reife wird dabei auf geeignetes Bild- und Arbeitsmaterial zurückgegriffen (Bilderbücher, Filme, Spielmaterial, „Echte Schätze-Kiste“, Gefühlskarten).

1 Beschreibung und Ziel der Hilfe

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) ist eine eigenständige Hilfe zur Erziehung. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im SGB VIII in §34 in Verbindung mit §27. Danach sollen Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen, sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie wird

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versucht,
- oder die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet,
- oder eine auf längere Zeit angelegte Wohnform geboten, die auf ein selbstständiges Leben vorbereitet.

Die jeweils individuellen Zielsetzungen werden nach einem Gespräch aller an dieser Hilfe zur Erziehung Beteiligten im Hilfeplan verbindlich festgehalten.

Das Einzugsgebiet ist nicht beschränkt.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Gruppengröße und Mitarbeiter:innen

Das Kinderhaus in Oberreut ist für 6 Kinder konzipiert.

Das Aufnahmealter der Kinder liegt in der Regel zwischen 3 - 12 Jahren.

Es wird eine längerfristig notwendige Hilfe zur Erziehung nach §34 SGB VIII vorausgesetzt. In diesem Rahmen können wir auch z.B. bis zur Verselbstständigung des dann jungen Erwachsenen betreuen.

In besonderen Fällen können auch Kinder im Grenzbereich zu §35a SGB VIII aufgenommen werden. In diesen Fällen arbeiten wir sehr eng mit kinder-und jugendpsychiatrischen Facheinrichtungen zusammen.

Nicht aufgenommen werden Kinder mit einer schweren geistigen Behinderung.

Bei der Gruppenzusammensetzung wird auf ein ausgewogenes Verhältnis bezüglich Alter, Geschlecht und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen geachtet.

Im Kinderhaus arbeiten grundsätzlich sozialpädagogische Fachkräfte.

Die Gruppe arbeitet nach dem Bezugserzieher:innensystem. Wöchentlich finden eine Teamsitzung, sowie eine Praxisanleitung und Beratung mit der Erziehungsleitung und dem hausinternen psychologisch-heilpädagogischen Dienst (PHD) statt.

Supervision und Fortbildungen des Teams bzw. der Mitarbeiter:innen werden regelmäßig angeboten und durchgeführt. Hinzu kommen regelmäßige verpflichtende Inhouse Schulungen für alle pädagogischen MitarbeiterInnen.

2.2. Betreuungszeiten und Tagesablauf

Die Betreuung findet an 365 Tagen im Jahr statt. Die Kinder und Jugendlichen besuchen je nach Alter einen öffentlichen Kindergarten, eine öffentliche Schule oder ihren Ausbildungsbetrieb.

Die Alltagsbewältigung und Alltagsgestaltung ist ein zentrales Leistungsmerkmal stationärer Erziehungshilfe.

Der Tagesablauf ist mit dem einer großen Familie vergleichbar, die in diesem Fall aus bis zu 8 Kindern und den Fachkräften besteht, - wobei ergänzend die organisatorischen Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe dazukommen.

Zwischen 22 – 6 Uhr findet eine Nachtbereitschaft durch die den Kindern vertrauten Fachkräfte statt.

2.3. Räumlichkeiten und Materialien

Alltag braucht und schafft elementare Voraussetzungen des sich Wohl- und Zuhausefühlens. Notwendig ist eine ansprechende Wohnumwelt, die altersentsprechend und zeitgemäß ausgestattet ist.

Das Kinderhaus befindet sich als Wohnhaus in Oberreut im Stadtgebiet Karlsruhe. Es ist ausgestattet mit einem Wohnzimmer, einer Küche, einem Esszimmer, einem Büro, sanitären Anlagen, einem Spiel –und Bastelspeicher, einem Bereitschaftszimmer und Kinderzimmern. Auch ein großer Garten ist vorhanden.

In der Regel bewohnen die Kinder und Jugendlichen ein Einzelzimmer.

Daneben können zusätzlich der Turnraum, die Therapiezimmer sowie das großzügige Frei- und Spielgelände des St. Antoniusheimes genutzt werden.

Zur Grundausstattung gehören altersgemäße Materialien zur Förderung und Freizeitgestaltung.

2.4. Organisatorische Besonderheiten

Das Mittagessen bereiten die Fachkräfte für die Gruppe selbst zu.

Unterstützt wird die Gruppe von einer hauswirtschaftlichen Kraft.

Das St. Antoniusheim bietet in Einzelfällen nach Absprache Fahrdienste in Fällen an, in denen Kinder aus dem Haus z. B. einen Verein im Landkreis besuchen oder um die Teilnahme am Kinderparlament zu sichern.

2.5. Aufnahmeverfahren

- Mündliche Anfrage des Sozialen Dienstes, Kurzschilderung der Familiensituation und Vereinbarung eines Vorstellungstermins.
- Zusendung schriftlicher Unterlagen durch den Sozialen Dienst.
- Vorstellungsgespräch aller Beteiligten, bei dem die wechselseitigen Bedingungen und Voraussetzungen besprochen werden und das Aufnahmedatum festgelegt wird.
- Zuvor fand eine Besichtigung des Hauses mit allen Räumlichkeiten statt
- Aufnahme des Kindes.

3 Zielgruppe

In die Kinderhäuser des St. Antoniusheimes können Kinder ab 3 Jahren bis zum 12. Lebensjahr aufgenommen werden. Diese können bis zum Ende der Schul- oder Berufsausbildung betreut werden, bzw. solange eine Hilfe für sinnvoll erachtet wird.

Aufgenommen werden Kinder, die aufgrund belastender Lebensumstände einer besonderen Förderung bedürfen.

Es können Kinder aufgenommen werden u.a. mit:

- Entwicklungsdefiziten im emotionalen, kognitiven, körperlichen und psychosozialen Bereich
- Verhaltensweisen wie z.B. (Auto) Aggression, übermäßige Unruhe und Störverhalten, selbstisolierende Rückzugstendenzen, Streunen, Diebstahl etc.
- Eingeschränkte Beziehungs- und Konfliktfähigkeit in Familie und Alltag
- Geringer Konzentrationsfähigkeit, fehlender Motivation, Leistungsverweigerung etc.im schulischen Bereich
- Überforderung der Kinder durch die momentane Lebenssituation (familiäre Krise, Sucht der Eltern, Vernachlässigung etc)
- Überforderung der Eltern durch die momentane Lebenssituation

Insgesamt versteht sich die Arbeit dabei von den gesetzlichen Grundlagen her als familienergänzende Hilfe. Dies setzen tragfähige familiäre Beziehungen und eine Zusammenarbeit aller an der Hilfe Beteiligten voraus, insbesondere zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften der Gruppe.

Die Eltern sollten mit der vollstationären Hilfe zur Erziehung einverstanden sein und grundsätzlich zur Zusammenarbeit bereit sein.

Je nach Ressourcen der Familie bleibt eine Rückkehr des Kindes das angestrebte Ziel, wird die Hinführung in eine Pflegefamilie angebahnt oder eine Erziehung bis zur Verselbständigung im Rahmen der Jugendhilfe die Zielsetzung sein.

Der gesetzliche Auftrag konkretisiert sich im Hilfeplan, in dem die Zielsetzungen der Hilfen nach dem Bedarf im Einzelfall vereinbart werden. Das St. Antoniusheim bietet daher ein klar umschriebenes Regelangebot, eine konzeptionelle Regelleistung sowie die im Rahmen des Hilfebedarfs vereinbarten Zusatzleistungen an.

4 Inhalte der Arbeit

Vorbemerkung: die ausführliche Darstellung und Gliederung der Inhalte kann der gültigen Leistungsvereinbarung entnommen werden (Grundbetreuung und ergänzende gruppen-und personenbezogene Leistungen)

Dort sind auch die möglichen individuellen Zusatzleistungen aufgelistet.

Auch die ausführliche Darstellung der Leistungsmodule, die wir zusätzlich anbieten (Sprachförderprogramm „Redeschwung“, Therapeutische Hilfen, psychosoziale-heilpädagogische Fördermaßnahmen und Betreuung eines „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings“) können dort nachgelesen werden.

Die Arbeit in den Gruppen erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Sozialpädagogische Arbeit in der Gruppe
- Individuelle und ganzheitliche Förderung des Kindes
- Heilpädagogisch und therapeutisch ausgerichtete Arbeit mit dem Kind
- Lebensweltbezogene Arbeit mit der Familie und allen für das Kind bedeutsamen Personen
- Zusammenarbeit mit der Schule
- Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachkräften
- Integration der Kinder in den Stadtteil (Vereine, Freundschaften etc.)

4.1. Kindbezogen

Die Inhalte und Methoden sollen so gestaltet sein, dass die Gesamtpersönlichkeit des Kindes gefördert wird und die bestehenden Defizite abgebaut werden. Als individueller Orientierungsrahmen dienen die im Hilfeplan festgehaltenen Zielsetzungen.

Die Arbeit mit den Kindern erfolgt in der Gesamtgruppe, in der Kleingruppe und in der Einzelbetreuung.

Hierfür ist ein gleichmäßig strukturierter Tagesablauf hilfreich. Durch diese Vorgabe mit festen, täglich wiederkehrenden Elementen erhalten die Kinder Sicherheit und Orientierung, aber auch klare Grenzen. In diesem Erfahrungsraum findet die sich individuell konkretisierende Arbeit mit dem Kind statt.

Es finden regelmäßige Gruppenabende statt, ebenso Feste im Jahresablauf, die gemeinsam gefeiert werden. (Geburtstage, Weihnachten etc.).

Entsprechend unserem familienorientierten Ansatz ist uns eine Beziehungsarbeit sehr wichtig. Deshalb arbeiten wir auch nach dem Bezugserzieher:innensystem-d.h. jedes Kind hat eine/n Bezugserzieher:in, die/ der sich um alle seine Angelegenheiten kümmert. Diese/r ist auch dafür verantwortlich, das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten altersgerecht in den Hilfeplanprozess miteinzubeziehen.

4.1.1 Sozial-emotionaler Bereich

Dabei geht es inhaltlich u.a. um folgende Hilfsangebote:

- Erlernen neuer Verhaltensstrategien und Einüben sozialer Verhaltensweisen
- Identitätsentwicklung
- Integration in die Gruppe
- Gruppen- und freizeitpädagogische Angebote
- Heilpädagogisch-therapeutische Hilfeformen
- Handlungsorientierte, erlebnispädagogische und geschlechtsspezifische Ansätze
- Lebensfeld- und gemeinwesenorientiertes Arbeiten

4.1.2 Entwicklungs- und Leistungsbereich

Hier geht es v.a. um folgende Inhalte:

- kontinuierliche Hausaufgabenbetreuung
- individuelle Lernförderung
- Zusammenarbeit mit Schulen
- Testpsychologische Abklärung des Entwicklungsstandes

4.1.3 Körperlicher Bereich

Dabei werden u.a. folgende Leistungen erbracht:

- Hilfen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge
- Unterstützung der Eltern in ihrer Verantwortung
- Anleitung zu Körperhygiene
- Körpererfahrungen
- Grob- und feinmotorische Förderung

4.2 Familienbezogen

Die Effektivität dieser Hilfe zur Erziehung setzt voraus, dass die Eltern und Fachkräfte in der Gruppe ein gemeinsames Interesse an der Erziehung bzw. Förderung des Kindes haben. Dies beinhalten eine gegenseitige Wertschätzung und Akzeptanz.

Zielgerichtete Eltern- und Familienarbeit mit der Herkunftsfamilie findet entsprechend der Leistungsvereinbarung bzw. dem im Hilfeplan festgelegten Rahmen statt.

Die Arbeit mit den Eltern kann sich z.B. in spontanen Gesprächen in der Einrichtung, bei Hausbesuchen, Elterntreffen oder gemeinsamen Unternehmungen im Freizeitbereich bzw. durch Mitarbeit der Eltern vollziehen.

Dabei wird es u.a. um folgende Schwerpunkte gehen:

- Erfahrungsaustausch über Verhaltensänderungen des Kindes in der Gruppe und zu Hause
- erzieherische Schwierigkeiten, akute Krisen oder Konflikte in der Familie

- Neugestaltung verhärteter Beziehungs- und Kommunikationsstrukturen
- Absprache und Erprobung von Verhaltensalternativen
- Probleme bei der Organisation bzw. Strukturierung des Alltags
- Mobilisierung erzieherischer Ressourcen der Eltern

Eltern und Kind sollen gemeinsam in ihrer Interaktion erlebt werden können und sich selbst zunehmend bewusster erfahren.

Zielsetzung ist eine Entlastung und Stärkung des familiären Umfeldes. Die Transparenz zwischen allen Beteiligten ist Voraussetzung, um dabei gemeinsam neue Perspektiven erarbeiten zu können.

4.3 Institutionsbezogen

4.3.1 Zusammenarbeit mit der Schule

Ziele der Zusammenarbeit mit der Schule können u.a. sein:

- Integration des Kindes in den Klassenverband
- Unterstützung im schulischen Bereich
- Verbesserung der schulischen Leistung
- Förderung der Motivation und der gesamten Arbeitshaltung

Voraussetzung für jegliche Förderung ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Kinderhaus und Schule. Dabei ist der individuelle Förderungsbedarf abzustimmen und zu überprüfen, ob Entwicklungsfortschritte zu verzeichnen sind.

Notwendige pädagogische Reaktionen sind flexibel zu gestalten, z.B. als Trainingsprogramm in der Gruppe oder als Einzelbetreuung.

4.3.2 Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst

Die Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst findet hauptsächlich im Rahmen der Hilfeplanung statt, sowie bei außergewöhnlichen, akuten Ereignissen oder Entwicklungen.

Im Hilfeplan werden inhaltliche und zeitliche Vorgaben, Zielsetzungen und das Zusammenwirken aller Beteiligten verbindlich festgeschrieben.

Er ist dabei zugleich Instrument der Steuerung, Kontrolle und Sicherstellung der Finanzierung, das vom ASD nach einem Gespräch aller Beteiligten in regelmäßigen Abständen neu erstellt wird.

Nach der Aufnahme finden in der Regel halbjährlich Auswertungsgespräche statt und die Fortschreibung der Hilfe erfolgt einmal jährlich. Zu diesem Termin wird von den Pädagogen der Gruppe eine Stellungnahme zum Hilfeplan erstellt.

4.3.3 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Sind zur Unterstützung der Familie ergänzende Hilfsangebote erforderlich, wie z.B. sozialpädagogische oder hauswirtschaftliche Familienhilfe, Logopädie, familientherapeutische Begleitung, therapeutische Angebote und fachärztliche Behandlung,

werden diese Hilfsangebote organisiert und aufeinander abgestimmt zwischen allen an der Hilfe zur Erziehung Beteiligten.

5 Qualität der Arbeit

Als Einrichtung der SkF Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V. erbringen wir unsere Hilfen mit hoher Qualität.

Im St. Antoniusheim arbeiten in allen Abteilungen ausschließlich qualifizierte Fachkräfte entsprechend dem Fachkräftekatalog des KVJS für vollstationäre und teilstationäre Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung.

Alle Schlüsselprozesse (Aufnahme, Hilfeplanung, Elternarbeit, geplante Therapieverfahren, Entlassung, Vorgehen in Krisensituationen, Sexualpädagogik, etc.) sind im Rahmen des Qualitätsmanagements beschrieben. Sie sind in einem „Qualitätsentwicklungs-Ordner“ aufgeführt und werden fortlaufend aktualisiert. Über das Intranet erhalten alle Mitarbeiter:innen Zugang.

Darüber hinaus gibt es eine Stabsstelle als „Qualitätsbeauftragte“. Diese kümmert sich um alle Aktualisierungen, Bearbeitungen und Ergänzungen.

Unsere Arbeit wird zielgerichtet, planvoll und strukturiert erbracht. Dazu setzen wir ein edv-gestütztes System der Hilfesteuerung und der Dokumentation ein.

Wir evaluieren über regelmäßige Dokumentation und Zielüberprüfung im Rahmen der Hilfeplanung, über interne Besprechungen und Auswertungen und über Befragungen der Kinder, Eltern und Mitarbeiter:innen des Sozialen Dienstes die Wirkung und Effekte unserer Hilfen.

6 Kinderschutz

Unser institutionelles Schutzkonzept des Sozialdienstes katholischer Frauen Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V. (SkF) zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes erfüllt die Anforderungen der Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen des Erzbistums Freiburg (Präventionsordnung – PrävO).

Zudem werden alle Mitarbeiter:innen über unsere Präventionsfachkraft des SkF regelmäßig geschult.

Wir beachten den Daten- und Vertrauensschutz und gewährleisten die Verschwiegenheit gegenüber den uns anvertrauten Menschen und Jugendlichen.

In Bezug auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß §8a SGB VIII gibt es eine eigene Vereinbarung mit dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Jeder Mensch ist einmalig als Person und besitzt eine unantastbare Würde. Sein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit zu schützen, seine Würde zu achten und seine sexuelle Integrität zu wahren, dessen wissen wir uns im SkF in besonderer Weise verpflichtet. Sowohl die Menschen, welche unsere Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen, als auch die Mitarbeitenden müssen sich darauf verlassen können, dass der SkF ein sicherer Ort für sie ist. Somit ist jede Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt mit unserem Grundauftrag unvereinbar.

Eine intensive Präventionsarbeit auf allen Ebenen einer Einrichtung ist unabdingbar. um Vorfälle von Gewalt und Missbrauch bereits im Voraus so weit wie möglich zu verhindern. Vor diesem Hintergrund verstehen wir im SkF die Präventionsarbeit und die Entwicklung einer Kultur des grenzachtenden Umgangs als integrale Bestandteile unserer Arbeit. Alle, die bei uns Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen, sind verpflichtet, sich ganz besonders für deren Schutz einzusetzen.

Unser Schutzkonzept beschreibt, was wir im SkF zur Prävention gegen Grenzverletzungen, Gewalt und Missbrauch unternehmen.

Grundlagen hierfür sind:

- die UN-Kinderrechtskonvention (1990)
- das Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2019)
- die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2019)
- die „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (ARO Präv)“ der Erzdiözese Freiburg (2021)
- das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), u.a.
  - o § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
  - o § 22 Grundsätze der Förderung
  - o § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- Handlungsleitlinien des KVJS

Unser Schutzkonzept wird durch die interne Qualtitätsentwicklung gestützt, in der alle Vorgehensweisen durch Ablaufprozesse beschrieben werden. Über externe beratende Fachkräfte (z.B. AllerleiRhau für den Sexualschutz, Haus des Jugendrechts, etc) werden Inhalte der Prozesse auf Richtigkeit und Umsetzung geprüft.

7 Datenschutz

Den Schutz der Daten unserer Anvertrauten und ihrer Familien nehmen wir sehr ernst, weshalb wir unseren Umgang mit Daten und unsere Datenschutzprozesse immer wieder überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Datenschutzgesetze umsetzen und wenn nötig aktualisieren. Für uns maßgeblich ist hierbei die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG).

Bei Aufnahme eines Kindes informieren wir die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten über die von uns verarbeiteten Daten und ihre Rechte. Falls erforderlich bitten wir um gesonderte Schweigepflichtentbindungen bzw. Einwilligungserklärungen. Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres unterschreiben zusätzlich zu den Sorgeberechtigten.

Aufgrund unserer Konzeption ist es erforderlich, dass wir intern und an den Schnittstellen zu weiteren an der Erziehung und an therapeutischen Maßnahmen beteiligten Personen Informationen über die Kinder /Jugendlichen austauschen.

Um ihren Lebensalltag für die Kinder /Jugendlichen dokumentieren zu können, fertigen wir Fotos und eventuell Videoaufnahmen im Rahmen ihres Gruppenalltags und bei be-

sonderen Gelegenheiten an. Wir legen außerdem großen Wert auf die Schaffung eines familiären Wohnumfeldes, deshalb werden ausgewählte Fotos der Kinder /Jugendlichen sowie von gemeinsamen Gruppenaktivitäten in den Räumen des Kinderhauses aufgehängt. Da die Kinder / Jugendlichen bei uns vorübergehend ein Zuhause haben und dies für sie eine prägende Zeit ist, kann zu Weihnachten, zu Geburtstagen oder zu Verabschiedungen für jedes Kind / jeden Jugendlichen zur Erinnerung ein Fotoalbum erstellt werden, in dem sich auch Gruppenfotos der anderen Wohngruppenkinder sowie Fotos ihrer Gruppen- Betreuer:innen befinden. Auch hier werden die Kinder miteinbezogen und gefragt.